

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960

Berlin, den 25. April 1960

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
4. 3.60	Anordnung über die Ausbildung von Stenotypistinnen .....	235
24.3.60	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte..	236
28 3.60	Preisordnung Nr. 1869. — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandels-gesellschaften an den Einzelhandel — .....	238
6. 4.60	Anordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung .....	240
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	240
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	241

#### Anordnung über die Ausbildung von Stenotypistinnen.

Vom 4. März 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern, dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und den Leitern der übrigen zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

#### I.

##### Organisation der Ausbildung

###### § 1

(1) Die Ausbildung von Stenotypistinnen erfolgt als Lehrberuf entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe.

(2) Sie beginnt einheitlich am 1. September jedes Jahres und endet nach 2 Jahren.

(3) Die Ausbildung erfolgt für Mädchen, die die Oberschule mit Erfolg absolviert haben. Männliche Jugendliche werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen gemäß amtsärztlicher Bescheinigung keinen Produktionsberuf erlernen können. §

###### § 2

(1) Das Kontingent für die alljährlich in die Ausbildung aufzunehmenden Jugendlichen wird im Volkswirtschaftsplan — Plananteil Berufsausbildung — festgelegt.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit, schlüsseln die für den Kreis zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in Abstimmung mit den Betrieben und Einrichtungen auf.

###### § 3

(1) Die Jugendlichen werden als Lehrlinge durch die sozialistischen Betriebe, durch die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie die Parteien und Massenorganisationen geworben.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen schließen mit den Jugendlichen einen „Lehrvertrag für die sozialistischen Betriebe“ ab.

(3) Die Höhe des Lehrlingsentgeltes richtet sich nach den Sätzen für kaufmännische Lehrlinge entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte (GBl. I S. 423).

###### § 4

(1) Die Lehrlinge werden zur theoretischen Ausbildung in Berufsfachklassen der Berufsschulen bzw. Betriebsberufsschulen delegiert.

(2) Während der Ausbildung sind 6 Wochen für berufsbezogene Produktionseinsätze zur Fortführung des polytechnischen Unterrichts vorzusehen.

###### § 5

Die Direktoren der Berufsschulen bzw. Betriebsberufsschulen haben in enger Zusammenarbeit mit den delegierenden Betrieben und Einrichtungen die Einheitlichkeit des Bildungs- und Erziehungsprozesses zu sichern.

#### II.

##### Übergangsbestimmungen

###### § 6

(1) Schülerinnen, die ihre Ausbildung am 1. September 1958 begonnen haben, beenden ihre Ausbildung nach dem bisher geltenden Verfahren.